

Fünfte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnungen für das Studienfach Türkisch in den Bachelorstudiengängen mit den Lehramtsoptionen

- Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
 - Gymnasien und Gesamtschulen
- ### an der Universität Duisburg-Essen vom 26. August 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Türkisch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 17.04.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 217 / Nr. 38), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsordnung vom 19.12.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 1035 / Nr. 198), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bewerberinnen und Bewerber sollten über türkische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügen, um auch Veranstaltungen in türkischer Sprache folgen zu können. Die Sprachkenntnisse stellen keine Einschreibungsvoraussetzung dar, sind aber im Rahmen einer Studienleistung als institutsinterner Sprachtest auf B2-Niveau im ersten Fachsemester nachzuweisen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird ein neuer Absatz 1 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Die Zulassung zur Modulprüfung „Sprachpraxis“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der Studienleistung zur Lehrveranstaltung „Integrierter Sprachkurs I“ voraus.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden zu den neuen Absätzen 2 bis 5.

- b) In Abs. 4 (neu) wird der Wortlaut „Linguistik II (Textlinguistik)“ ersetzt durch den Wortlaut „Linguistik I“.

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile Modul Sprachpraxis, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird nach dem Wortlaut „regelmäßige Teilnahme“ der Wortlaut „und erfolgreich absolvierte Studienleistung in Integrierter Sprachkurs I“ angefügt.
- b) In der Zeile Modul Fachdidaktik I, Spalte Lehrveranstaltungen entfällt nach dem Wortlaut „Schule und Gesellschaft“ das Zeichen „*“.
- c) In der Zeile Modul Linguistik III, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Linguistik II“ ersetzt durch den Wortlaut „Linguistik I“.

Artikel II

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Türkisch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 17.04.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 227 / Nr. 39), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsordnung vom 19.12.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 1045 / Nr. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bewerberinnen und Bewerber sollten über türkische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügen, um auch Veranstaltungen in türkischer Sprache folgen zu können. Die Sprachkenntnisse stellen keine Einschreibungsvoraussetzung dar, sind aber im Rahmen einer Studienleistung als institutsinterner Sprachtest auf B2-Niveau im ersten Fachsemester nachzuweisen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird ein neuer Absatz 1 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Die Zulassung zur Modulprüfung „Sprachpraxis“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der Studienleistung zur Lehrveranstaltung „Integrierter Sprachkurs I“ voraus.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden zu den neuen Absätzen 2 bis 6.

- b) In Abs. 3 (neu) wird der Wortlaut „Fachdidaktik II“ (Literatur- und Kulturdidaktik)“ ersetzt durch den Wortlaut „Fachdidaktik I“.
- c) In Abs. 5 (neu) wird der Wortlaut „Linguistik II (Textlinguistik)“ ersetzt durch den Wortlaut „Linguistik I“.

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile Modul Sprachpraxis, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird nach dem Wortlaut „regelmäßige Teilnahme“ der Wortlaut „und erfolgreich absolvierte Studienleistung in Integrierter Sprachkurs I“ angefügt.
- b) In der Zeile Modul Fachdidaktik I, Spalte Lehrveranstaltungen entfällt nach dem Wortlaut „Schule und Gesellschaft“ das Zeichen „*“.
- c) In der Zeile Modul Linguistik III, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Linguistik II“ ersetzt durch den Wortlaut „Linguistik I“.
- d) In der Zeile Modul Fachdidaktik III, Spalte Lehrveranstaltungen entfällt nach dem Wortlaut „Multimedialer und integrativer Unterricht“ das Zeichen „*“.

Ferner wird in der Spalte Zulassungsvoraussetzungen der Wortlaut „Fachdidaktik II (Literatur- und Kulturdidaktik)“ ersetzt durch den Wortlaut „Fachdidaktik I“.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 15.01.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 26. August 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen